

Hinweise zum gewerblichen Güterkraftverkehr

Die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Anhänger, mit mehr als 3,5 Tonnen (auch PKW und Anhänger) zulässiges Gesamtgewicht ist erlaubnispflichtig. Containerdienste und Entsorgungsunternehmen unterliegen ebenfalls dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).

Das Gesetz unterscheidet **gewerblichen Güterkraftverkehr** (auch grenzüberschreitend) und **Werkverkehr**.

Gewerblicher Güterkraftverkehr ist die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen gegen Entgelt für Dritte.

Werkverkehr ist die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für eigene Zwecke des Unternehmens. Die Beförderung darf dabei nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens sein. Werkverkehr ist erlaubnisfrei, aber **anmeldepflichtig** (Bundesamt f. Güterverkehr). Es besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Güterschaden-Haftpflicht-Versicherung. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Werkverkehrsdatei. Jeder Unternehmer, der Werkverkehr betreiben will, ist verpflichtet, vor der ersten Beförderung sein Unternehmen beim BAG anzumelden.

Erlaubnis (oder Lizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr) wird dem Unternehmer bzw. dem Unternehmen erteilt, dessen Betriebssitz im Inland ist. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person müssen persönlich zuverlässig sein.
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens muss gewährleistet sein.
3. Der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person müssen fachlich geeignet sein.

Die Erlaubnis wird für 5 Jahre erteilt. Sie berechtigt zur gewerblichen Güterbeförderung mit beliebig vielen Kraftfahrzeugen in ganz Deutschland (Fahrzeugliste ist ständig zu aktualisieren und der Erlaubnisbehörde zu übergeben).

Für die Beförderung von Gütern innerhalb der EU oder in einzelnen EU-Ländern (einschließlich Deutschland) ist eine Gemeinschaftslizenz erforderlich. Diese ist auf 5 Jahre befristet.

Der Einsatz von gemieteten Fahrzeugen (mit eigenem Fahrer) ist zulässig. Während der Beförderung ist ein Begleitpapier (Frachtbrief) mitzuführen. Für jede Beförderung ist eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung durch den Unternehmer abzuschließen.

Der gewerbliche Güterverkehr kann erst aufgenommen werden, wenn eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr erteilt und ausgehändigt ist. Die Ausfertigung (Abschrift) ist bei allen Fahrten im Original mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Betreibung des Güterkraftverkehrs ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 GüKG, kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro gem. § 19 GüKG geahndet werden.